Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 16.10.2026
AZ.: IV/60-bei

WP 25-30 SV 60/017

Beschlussvorlage

3. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA \| Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	04.11.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	15.12.2026	Entscheidung

Anlage 1: Entwurf der Baumschutzsatzung mit 3. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität am 04.11.2026 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010:

3. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 49 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

Es wird folgender neuer Paragraph 2a eingefügt:

§ 2a Geltung für Grundstücke der Stadt Hilden

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Rahmen ihres räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs auch für geschützte Bäume auf fiskalischen Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Hilden stehen.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b), Buchstabe d) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Baumart des Ersatzbaumes ist so zu wählen, dass der Ersatzbaum in seiner ungefähren Wuchs-/Endhöhe und Kronenbreite diejenige des kranken Baumes möglichst nicht unterschreitet.
Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist in der nächsten Pflanzperiode (Oktober bis April) oder, wenn die Baumfällung aufgrund eines Bauvorhabens erfolgt, auf die der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode auf demselben Grundstück vorzunehmen, auf dem die Fällung erfolgte.

(4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 3

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität am 03.09.2026 beantragt, die Baumschutzsatzung dahingehend zu ändern, dass auch bei der Fällung von Bäumen, die aufgrund von Krankheit, Schädlingsbefall oder irreversibler Vitalitätsschwäche entfernt werden müssen, eine verpflichtende Ersatzpflanzung erfolgt.

Mit der beantragten Änderung soll erreicht werden, dass der durch die Fällung entstehende Verlust an Baumbestand zumindest teilweise kompensiert wird. Gleichzeitig soll durch die Verwendung klimaresilienter Baumarten eine Anpassung des Baumbestandes an die sich verändernden klimatischen Bedingungen unterstützt werden.

Der Antrag sieht grundsätzlich mindestens einen Ersatzbaum pro gefällten Baum vor. Zugleich soll die Möglichkeit eröffnet werden, anstelle eines einzelnen Ersatzbaumes mehrere klimaresiliente Bäume zu pflanzen, wenn dies unter den konkreten örtlichen Verhältnissen sinnvoller ist.

Als Pflanzzeitraum ist die darauffolgende Pflanzperiode von Oktober bis April vorgesehen. Die Pflanzung soll auf demselben Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Fällung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die derzeit geltende Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.12.2016 sieht für geschützte Bäume grundsätzlich ein Erhaltungsgebot vor.

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

§ 6 Abs. 1 Buchst. d sieht allerdings vor, dass eine Ausnahme zu den Verboten des § 4 zu genehmigen ist, wenn der geschützte Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die bisherige Satzung knüpft die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung insbesondere an die in § 6 Abs. 1 Buchst. b (Sicherstellung einer baurechtlichen Nutzung) und § 6 Abs. 2 (nicht beabsichtigte

Härte) genannten Fälle. Für eine ausschließlich krankheitsbedingte Fällung nach § 6 Abs. 1 Buchst. d besteht nach dem derzeitigen Regelungsgefüge grundsätzlich keine gleichartige ausdrückliche Ersatzpflanzungsverpflichtung.

Die Verwaltung teilt das Ziel des Antrages, den Baumbestand der Stadt Hilden langfristig zu sichern und die wichtigen ökologischen und stadtklimatischen Funktionen von Stadtbäumen zu erhalten.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll deshalb sichergestellt werden, dass der Verlust eines geschützten Baumes auch dann grundsätzlich zu einer Wiederherstellung von Baumbestand führt, wenn die Fällung wegen Krankheit, Schädlingsbefall oder irreversibler Vitalitätsschwäche genehmigt werden musste.

Einordnung in die EU-Wiederherstellungsverordnung:

Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur (Wiederherstellungsverordnung) verfolgt das Ziel, geschädigte Ökosysteme langfristig zu regenerieren und die biologische Vielfalt sowie die Widerstandsfähigkeit der Natur zu stärken.

Die Verordnung enthält in Artikel 8 Vorgaben zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme. Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung und Entwicklung städtischer Grünflächen und der Baumkronenbedeckung. Die Wiederherstellungsverordnung unterstreicht damit die Bedeutung von Bäumen und Grünstrukturen für die ökologische Funktionsfähigkeit und die Klimaanpassung im Siedlungsraum.

Die vorgesehene Änderung der Baumschutzsatzung unterstützt diese Zielsetzung auf kommunaler Ebene. Durch die grundsätzliche Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auch bei genehmigten krankheitsbedingten Baumfällungen soll verhindert werden, dass der Verlust geschützter Bäume dauerhaft zu einer Verringerung des Baumbestandes führt. Die Verwendung standortgerechter und klimaresilienter Baumarten soll zugleich dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Stadtgrüns gegenüber den Folgen des Klimawandels zu verbessern.

Klimaresilienz:

Die Vorgabe klimaresilienter Baumarten soll dabei gewährleisten, dass Ersatzpflanzungen nicht lediglich den gegenwärtigen Baumbestand quantitativ ersetzen, sondern zugleich einen Beitrag zur Anpassungsfähigkeit des Stadtgrüns an zukünftige klimatische Bedingungen leisten.

Die Verpflichtung, klimaresiliente Baumarten zu verwenden, trägt dem Ziel Rechnung, den Baumbestand langfristig an veränderte Standortbedingungen anzupassen.

Eine starre Liste bestimmter Baumarten sollte die Satzung aus Sicht der Verwaltung nicht enthalten, da die Eignung einer Baumart von Standort, Boden, Wasserangebot, Platzverhältnissen und zukünftigen klimatischen Bedingungen abhängen kann.
Die Festlegung, welche Bäume als klimaresiliente Ersatzbäume in Frage kommen, soll sich deshalb nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) richten. Die GALK-Straßenbaumliste umfasst zurzeit rund 175 Baumarten und -sorten, die auf ihre Eignung im urbanen Raum sowie ihre Widerstandsfähigkeit gegen Hitze, Trockenheit und veränderte Klimabedingungen geprüft wurden. Gemeinsam mit dem Bund deutscher Baumschulen (BdB) gibt die GALK zudem eine Auswahl von 65 besonders zukunftsträchtigen Stadtbäumen heraus.

Vorgabe der Endgröße:

Die Vorgabe, dass der Ersatzbaum die ungefähre Wuchs-/Endhöhe und Kronenbreite des entfernten Baumes möglichst nicht unterschreiten soll, verfolgt nachvollziehbar das Ziel, die

Funktionen des entfernten Baumes langfristig wiederherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Endgröße eines Baumes vom Standort und von den konkreten Wachstumsbedingungen abhängt. Die Formulierung „möglichst nicht unterschreiten“ eröffnet hierfür einen notwendigen Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum. Bei beengten Grundstücksverhältnissen können dadurch geeignete Abweichungen ermöglicht werden.

Anzahl der Ersatzbäume:

Die zentrale inhaltliche Differenz zum ursprünglichen Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN besteht in der Frage, ob für einen gefällten Baum ausschließlich ein Ersatzbaum oder auch mehrere Ersatzbäume verlangt bzw. anerkannt werden können.

Der Beschlussvorschlag greift die bereits in der Baumschutzsatzung aufgeführten Regelungen zur Anzahl der Ersatzpflanzungen auf. Hier richtet sich die Anzahl nach dem Stammumfang und der damit verbunden angenommenen bisherigen ökologischen Wirkung des gefällten Baums. Dies erleichtert sowohl den Vollzug als auch die Kontrolle der Ersatzpflanzung. Die Verpflichtung ist für den jeweiligen Grundstückseigentümer zudem unmittelbar vorhersehbar.

Pflanzperiode:

Zudem wird im Beschlussvorschlag entgegen dem Antrag, dass die Ersatzpflanzung innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Fällung erfolgen soll, berücksichtigt, dass sich bei Baumfällungen aufgrund von Bauvorhaben die Vorhaben auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung soll in diesen Fällen daher nicht schon direkt in der auf die Fällung folgenden Pflanzperiode, sondern erst nach der abschließenden Herstellung des Bauvorhabens, also zu einem Zeitpunkt an dem regelmäßig auch erst die übrigen Grünanlagen angelegt werden.

Geltung der Baumschutzsatzung für städtische Fiskalgrundstücke:

Die Baumschutzsatzung dient dem Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet und verfolgt damit ein öffentliches Interesse, das unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen besteht.

Die ausdrückliche Einbeziehung städtischer Fiskalgrundstücke soll klarstellen, dass die Stadt Hilden bei der Bewirtschaftung ihrer eigenen, mit Privateigentum vergleichbaren Grundstücke grundsätzlich denselben Anforderungen an den Baumerhalt und an erforderliche Ersatzpflanzungen unterliegt, die auch für private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gelten.

Hierdurch soll der Zweifel beseitigt werden, dass die Ziele der Baumschutzsatzung auf städtischen Fiskalgrundstücken konsequent berücksichtigt werden und der Verlust geschützter Bäume auch dort grundsätzlich durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen wird. Die Regelung trägt zugleich dem Vorbildcharakter der Stadt bei der Erhaltung und Entwicklung des örtlichen Baumbestandes Rechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, vorgenannte 3. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010 zu beschließen.

gez.
Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Klimarelevanz:

Ersatzpflanzungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie langfristig CO_2 binden und die natürliche Klimaregulation unterstützen. Darüber hinaus tragen Bäume durch Schattenbildung und Verdunstung zur Abkühlung des Siedlungsraums bei und verbessern das lokale Mikroklima. Auch bei krankheitsbedingten Baumfällungen sind Ersatzpflanzungen daher von besonderer Bedeutung, um den Verlust klimarelevanter Funktionen auszugleichen und die ökologische Widerstandsfähigkeit des Baumbestands langfristig zu sichern.

Inklusionsrelevanz:

Keine

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden	10.11.2010		16.11.2010
1. Nachtrag	17.12.2015	§ 9a	01.01.2016
2. Nachtrag	15.12.2016	§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 9a	01.01.2017
3. Nachtrag		§ 2a, § 7 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden vom 10.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW.2007 S. 380) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW.S. 226, 316) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert Artikel 213 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SGV NRW 790), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662).

§ 2a Geltung für Grundstücke der Stadt Hilden

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Rahmen ihres räumlichen und sachlichen

Geltungsbereichs auch für geschützte Bäume auf fiskalischen Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Hilden stehen.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 90 cm beträgt und mindestens zwei Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.

(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7, sowie der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

a) Nadelbäume, Birken, Pappeln, Kulturobstbäume mit Ausnahme von Eiben, Gingkos, Walnussbäumen und Esskastanien,
b) abgestorbene Bäume,
c) Bäume, über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen nach § 1a Baugesetzbuch (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) entschieden wurde,
d) Bäume, die erwerbsmäßig genutzt werden, sowie
e) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm gemessen in 100cm über dem Erdboden ganz oder Teilweise näher als 4,00 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen; nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte, Feuerstätten.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen an oder neben öffentlichen Straßen- und Eisenbahnverkehrsflächen unterliegen nicht dem Verbot des Absatzes 1.
Ebenso fällt nicht unter dieses Verbot die durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahme an Bäumen im Eigentum der Stadt Hilden, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden.
Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt

Hilden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Hilden kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von geschützten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt Hilden kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
g) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark

eingeschränkt oder behindert ist, dass die Sicherstellung einer Entwicklung auf längere Zeit nicht sichergestellt ist.

h) die Größe des Grundstücks weniger als 300 m² beträgt.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist zudem zu prüfen, ob durch einen Rückschnitt die Fällung des Baumes nicht vermieden werden kann und trotzdem die vom Antragsteller gewünschte Wirkung erzielt wird.

(4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Hilden schriftlich von Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu beantragen.
Der Antrag soll zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme unter Beifügung eines Lageplanes gestellt werden.

Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.
Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen.
Dem Antrag sind des Weiteren aussagekräftige Fotos der betroffenen Bäume beizufügen, sowie rechtskräftige Erklärungen zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen.
Ebenso soll der Antragsteller erklären, ob eine Ausgleichszahlung geleistet wird oder eine Ersatzpflanzung - unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes - vorgenommen wird.
Es bleibt der Stadt unbenommen, je nach Einzelfall die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu fordern.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
Sie ergeht unbeschadet Rechter Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verbunden werden.
Die Erlaubnis erlischt nach einem Jahr nach Bekanntgabe und kann auf schriftlichen Antrag bis zu zweimal um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert werden.
Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 1 Bst. B) erlischt ferner, wenn die der Genehmigung zugrunde liegende Bauerlaubnis nach der Landesbauordnung NRW wegen Zeitablauf erlischt, widerrufen, zurückgenommen oder gerichtlich aufgehoben wird.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b), Buchstabe d) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.
Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Baumart des Ersatzbaumes ist so zu wählen, dass der Ersatzbaum in seiner ungefähren Wuchs-/Endhöhe und Kronenbreite diejenige des kranken Baumes möglichst nicht unterschreitet.
Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist in der nächsten Pflanzperiode (Oktober bis April) oder, wenn die Baumfällung aufgrund eines Bauvorhabens erfolgt, auf die der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode auf demselben Grundstück vorzunehmen, auf dem die Fällung erfolgte.

(~~3~~4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(~~4~~5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(~~5~~6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den

Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 9a Gebühren

(1) Es werden Gebühren erhoben:

1. für die Prüfung und die schriftliche Bestätigung, dass auf einen in einem schriftlichen Antrag genau bezeichneten Baum die Baumschutzsatzung nicht anwendbar ist,
2. für den Erlass einer Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung,
3. für den Erlass einer Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Baumschutzsatzung,
4. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung,
5. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Baumschutzsatzung,
6. für die Ablehnung eines Antrags nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Baumschutzsatzung,
7. für die Bearbeitung eines Antrages, wenn dieser vor seiner endgültigen Bescheidung zurückgenommen wird.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 beträgt 24 € je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines jeden an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Sachbearbeiters. Es wird eine Mindestgebühr von 48 € erhoben. Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 beträgt 75% der Gebühr, die bei der positiven Entscheidung fällig würde.

(3) Gebührenschuldner ist der Antragsberechtigte nach § 6 Abs. 4 Baumschutzsatzung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

(5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hilden zu leisten. Sie werden zweckgebunden

- für Neuanpflanzungen und
- für die Sanierung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume

im Stadtgebiet Hilden verwendet.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder

Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Hilden den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,

c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,

e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder

f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.